

**Kulturraum Synagoge Lippstadt e. V.**

Stiftstr.7

59555 Lippstadt

**SAMMELBESTÄTIGUNG**

**Bestätigung über Zuwendungen für das Finanzamt**

Diese Bestätigung gilt als vereinfachter Nachweis bis 300 Euro nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/Kontoauszügen.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Lippstadt, StNr. 330/5761/8029 mit Bescheid vom 8.11.2022 nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung satzungsgemäß nur zur Förderung der Kunst & Kultur sowie der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege verwendet wird.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verwendet werden:

Kulturraum Synagoge Lippstadt e. V., Stiftstr.7, 59555 Lippstadt

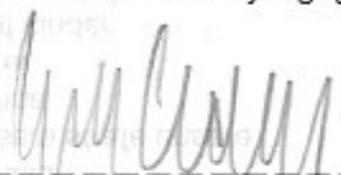
Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 300,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.  
(BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884)

Lippstadt, den 2.2.2023

für den Kulturraum Synagoge Lippstadt e. V.

  
-----  
Dirk Raulf (Geschäftsführer/2. Vorsitzender)